



Schneesturm-Chaos in NRW: Welche Regeln bei Schulausfällen gelten!

Starker Schneefall in NRW am 9. Januar 2025 führte zu Schulschließungen; Informationen zu Unwetter-Regelungen und Distanzunterricht.

Märkischer Kreis, Deutschland -

NRW erlebt derzeit aufgrund starken Schneefalls erhebliche Probleme, insbesondere im Bergland. Am 9. Januar 2025 wurde ein Unwetter-Erlass in Kraft gesetzt, der regelt, wie mit Unwetterwarnungen und extremen Wetterereignissen in Nordrhein-Westfalen umgegangen wird. Laut Informationen von **Ruhr24** arbeitet das NRW-Schulministerium eng mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) zusammen, um zeitnah über die aktuellen Wetterbedingungen zu informieren.

Wetterwarnungen werden durch den DWD ausgegeben und an die Bezirksregierungen weitergeleitet. Regionale Koordinierungsgruppen Unwetter (RKU) entscheiden dann über eventuelle Schulschließungen. Bei landesweiten Schulschließungen erfolgt eine Rücksprache mit dem Schulministerium. Die Kommunikation dieser Entscheidungen erfolgt sowohl an die Schulen als auch an die Medien. Eltern sollten rechtzeitig, idealerweise bis 18 Uhr des Vortags, über mögliche Schulausfälle informiert werden.

Regelungen bei extremen Wetterbedingungen

Schulleitungen haben die Möglichkeit, bei massivem Schneefall Distanzunterricht einzuplanen. Lehrkräfte sind angehalten, ihren Dienst in der Schule anzutreten oder durch Distanzunterricht von einem anderen Ort aus zu unterrichten. In dem Fall, dass extrem witterungsbedingte Schulabsenzen ohne offiziellen Schulausfall auftreten, dürfen Eltern selbst entscheiden, ob der Schulweg zumutbar ist. Schulversäumnisse gelten in diesen Fällen als entschuldigt.

Das Ministerium für Schule und Bildung informiert die Bezirksregierungen über die Meldungen und Empfehlungen des DWD, die auch in Bezug auf andere gefährliche Witterungsbedingungen wie heftigen Starkregen, schwere Sturmböen und extreme Gewitter gelten. Bei landesweiten Unwettern kann das Schulministerium einen Unterrichtsstopp in Präsenz anordnen, während die Schülerinnen und Schüler bei einem solchen Stopp an Distanzunterricht teilnehmen müssen.

Darüber hinaus müssen Schulen sicherstellen, dass angemessene Beaufsichtigung für Schüler gewährleistet ist, die aufgrund verspäteter Mitteilungen im Schulgebäude eintreffen. Auch Ersatz- und Ergänzungsschulen sollten sich nach den Regelungen für öffentliche Schulen richten, wie **Schulministerium NRW** feststellt.

Lehrkräfte sind verpflichtet, ihren Dienst anzutreten, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen. Offene Ganztagschulen (OGS) müssen über die schulischen Maßnahmen informiert werden.

- Übermittelt durch **West-Ost-Medien**

Details	
Vorfall	Naturkatastrophe
Ursache	starker Schneefall
Ort	Märkischer Kreis, Deutschland
Quellen	• nag-news.de • www.ruhr24.de • www.schulministerium.nrw

Besuchen Sie uns auf: die-nachrichten.at